



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN der Stoelzle Glasgruppe (Version 09.2020)

1. Geltungsbereich der AGB

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“) sind integrierender Bestandteil sämtlicher Bestellungen, welche die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen an die Stoelzle Oberglas GmbH und an die mit der Stoelzle Oberglas GmbH in der Stoelzle Glasgruppe verbundenen Unternehmen (siehe www.stoelzle.com, das bestellende Unternehmen im Folgenden kurz „STO“) zum Gegenstand haben. Von diesen AGB abweichende Vertragsbedingungen oder sonstige Regelungen des Lieferanten gelten nur dann, wenn STO diese im einzelnen Geschäftsfall ausdrücklich schriftlich anerkannt hat und nur für jenes Geschäft, für welches die Vertragsbedingungen oder sonstigen Regelungen des Lieferanten anerkannt wurden. Wird in einem Anbot oder einer Auftragsbestätigung des Lieferanten auf dessen Vertragsbedingungen hingewiesen, verzichtet der Lieferant auf deren Anwendbarkeit indem er Schritte zur Ausführung der Bestellung unternimmt. In diesem Fall gelten uneingeschränkt diese AGB von STO.
- 1.2. Personen, die für den Lieferanten Geschäftsabschlüsse tätigen oder Aufträge entgegennehmen, gelten als bevollmächtigt, diese AGB für den Lieferanten anzunehmen und diesbezügliche Vorbehalte anzubringen.

2. Vertragsabschluss, Rücktritt

- 2.1. Ein Vertragsabschluss kommt ausschließlich mit schriftlicher Auftragserteilung durch STO rechtswirksam zustande. Angebote des Lieferanten sind für diesen verbindlich und verpflichten ebenso wie im Zuge der Geschäftsanbahnung erteilte Auskünfte, Informationen und sonstige Bekanntgaben STO nicht zum Vertragsabschluss oder zur Tragung etwaiger Kosten. Sollte einem von STO erteilten Auftrag vom Lieferanten nicht längstens binnen 7 Werktagen schriftlich widersprochen werden, so gilt dieser als angenommen.
- 2.2. Soweit in Aufträgen von STO oder im sonstigen Schriftverkehr mit dem Lieferanten Handelsklauseln Anwendung finden, gelten für deren Auslegung vorbehaltlich gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung die Bestimmungen der INCOTERMS 2020 in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.3. STO ist, ohne dass dem Lieferanten hieraus wie immer Namen habende Ansprüche erwachsen, berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn insbesondere (i) einer ihrer Abnehmer aus Gründen des Modellwechsels oder sonstiger konstruktiver technischer Änderungen oder aus anderen, von STO oder dem Lieferanten nicht zu vertretenden Gründen von dessen an STO erteilten Auftrag zurücktritt oder den Auftragsumfang einschränkt oder wenn (ii) die vertraglich vereinbarten Qualitätsmaßstäbe vom Lieferanten beharrlich nicht eingehalten werden oder wenn (iii) über das Vermögen des Lieferanten oder jenes seiner Vorlieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.



3. Leistungsinhalt

- 3.1. Für den Leistungsinhalt ist vorrangig der zwischen STO und dem Lieferanten schriftlich geschlossene individuelle Vertrag maßgeblich.
- 3.2. Darüber hinaus umfasst der Leistungsinhalt, jeweils ohne gesonderten Entgeltanspruch des Lieferanten,
 - die Beistellung von Plänen und Dokumentationen in dem von STO gewünschten Umfang;
 - die Beibringung von Materialprüfungszeugnissen und Konformitätserklärungen;
 - die Übersendung von Materialproben und Mustern des Liefergegenstandes;
 - den Versand zum Werk von STO oder zu dem sonst angegebenen Bestimmungsort einschließlich Entladung; sowie
 - die Verpackung des Liefergegenstandes in für den Transport geeigneter Weise.

4. Qualität und Umwelt

- 4.1. Der Lieferant hat den Liefergegenstand derart herzustellen, dass dieser für den gewöhnlich vorausgesetzten wie den bedungenen oder der Natur des Geschäftes entsprechenden Verwendungszweck einwandfrei geeignet ist. Der Lieferant hat sich Kenntnis aller hierfür notwendigen Umstände aus Eigenem zu verschaffen. Für den Bestimmungsort des Liefergegenstandes bestehende und auf dessen Ausführung, Qualität und Sicherheit Bezug habende Gesetze und Verordnungen (wie insbesondere Bestimmungen betreffend Arbeitsschutz, Maschinenschutzvorrichtungen und Elektrotechnik), Richtlinien, Normen (wie insbesondere harmonisierte Europeanormen, DIN Normen und VDE Normen), Vorschriften, Regeln der Technik und behördliche Auflagen sowie CE Kennzeichnung sind stets einzuhalten. Die für Maschinen- und Anlagenlieferungen bei STO bestehenden technischen Liefervorschriften werden dem Lieferanten über Verlangen ausgefolgt und sind unter www.stoelzle.com abrufbar. STO behält sich das Recht vor, einen Prüfbericht einer unabhängigen Stelle über die vorschriftenkonforme Ausführung des Liefergegenstandes als Teil der Dokumentation zu verlangen; die Wahl der Prüfstelle obliegt STO.
- 4.2. Die Qualität und Mängelfreiheit des Liefergegenstandes ist durch den Lieferanten derart zu sichern, dass geeigneten Prüfungen und Kontrollen vor und während der Fertigung durchgeführt werden. Diese Prüfungen sind zu dokumentieren. STO ist jedenfalls berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, derartige Prüfungen und Kontrollen im Erzeugerwerk des Lieferanten durchzuführen. Der Lieferant wird mit STO, soweit STO dies für erforderlich hält, eine Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen. Sind Erst- oder Ausfallmuster vereinbart oder erforderlich, darf der Lieferant erst bei Vorliegen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung seitens STO mit der Serienfertigung beginnen.
- 4.3. Der Lieferant wird alle Umwelt- und Energieaspekte im Rahmen seiner betrieblichen Prozesse berücksichtigen. Dem Lieferanten ist bewusst, dass diese Aspekte von STO bei der Bewertung des Angebots des Lieferanten und bei der Auftragserteilung berücksichtigt wurden.



5. Auftragsabwicklung

- 5.1. In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken ist die Bestellnummer von STO anzuführen; ohne diese gelten Mitteilungen im Zweifelsfall als nicht eingelangt und können Rechnungen nicht bezahlt werden.
- 5.2. Im Falle von Arbeiten für STO oder Dritte, die der Lieferant auf dem Betriebsgelände von STO ausführt, hat der Lieferant seine Leute oder sonstigen Beauftragte zur Beachtung der gesetzlichen und betrieblichen Unfallverhütungs- und Brandschutzvorschriften, der anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie der allgemeinen und besonderen Betriebsanforderungen von STO anzuhalten. Die hierfür bei STO bestehenden schriftlichen Unterweisungen werden dem Lieferanten über Verlangen ausgefolgt und sind unter www.stoelzle.com abrufbar. Der Lieferant entbindet STO von jeder Haftung für Personen- oder Sachschäden, die dem Lieferanten oder dessen Leuten oder sonstigen Beauftragten im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Betriebsgelände von STO entstehen, es sei denn, dass ein Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von STO oder deren Mitarbeitern oder Beauftragten verursacht wird. Vor Arbeitsbeginn ist unbedingt Verbindung mit dem Sicherheitsingenieur von STO aufzunehmen.
- 5.3. Nimmt STO fremdes Eigentum, das sich im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen durch den Lieferanten auf dem Betriebsgelände von STO befindet, in Verwahrung, so haftet STO bei Verlust und Beschädigung nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- 5.4. Beansprucht der Lieferant im Zuge der Erbringung seiner Leistung von STO Hilfeleistungen (Abladehilfe, Hilfskräfte, Überlassung von Werkzeugen, Energie und dergleichen), hat er an STO hierfür eine angemessene Entschädigung zu bezahlen.

6. Lieferung, Verzug, höhere Gewalt

- 6.1. Vereinbarte Liefertermine, -fristen, und -umfang sowie eventuelle Aufteilungen in Teillieferungen sind für den Lieferanten verbindlich. Dies gilt sowohl für die Herstellung des Liefergegenstandes als auch für die Erstellung der zugehörigen technischen Dokumentationen sowie der Verwaltungs- und Versandpapiere. STO ist berechtigt, im Rahmen des Zumutbaren Bestelländerungen hinsichtlich Konstruktion, Ausführung oder Lieferzeit vorzunehmen. Auswirkungen solcher Änderungen sind angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 6.2. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tage der Bestellung oder, falls STO sich den Abruf vorbehalten hat, mit diesem. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang des Liefergegenstandes bei der von STO benannten Empfangsstelle.
- 6.3. Teillieferungen sind, vorbehaltlich gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung, nicht gestattet. STO ist nicht verpflichtet, Überlieferungen anzunehmen. STO ist berechtigt, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erbracht werden, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder zu lagern.
- 6.4. Der erteilte Auftrag darf vom Lieferanten ohne schriftliche Zustimmung von STO weder teilweise noch gänzlich an Sublieferanten oder sonstige Dritte weitergegeben werden.



- 6.5. Bei Nichteinhaltung eines Liefertermins, gleichgültig aus welchem Grund die Verzögerung eingetreten ist, ist STO berechtigt, nach eigener Wahl (i) entweder vom Vertrag zur Gänze oder teilweise zurückzutreten (ii) oder auf Vertragserfüllung zu beharren. In jedem Fall ist STO berechtigt, vom Lieferanten nach eigener Wahl (i) entweder den ihr aus der verzögerten oder unterbliebenen Lieferung tatsächlich entstandenen Schaden (einschließlich eines allfälligen Deckungsaufwandes) in voller Höhe (ii) oder eine verschuldensunabhängige, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe zu begehren, deren Höhe mangels abweichender Vereinbarung im individuellen Vertrag mit dem Lieferanten 5% des Gesamtwertes der Bestellung für jede vollendete Verzugswche und höchstens 10% des Gesamtauftragswertes beträgt. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung durch STO bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 6.6. Bei Beschwerden von STO hinsichtlich Liefertermins, Lieferfristen, oder Lieferumfang ist der Lieferant jedenfalls verpflichtet, sofort Abhilfemaßnahmen zu setzen und STO hierüber binnen 12 Stunden schriftlich zu berichten.
- 6.7. Der Lieferant ist verpflichtet, STO unverzüglich über alle Umstände schriftlich in Kenntnis zu setzen, die eine ordnungsgemäße Auftragserfüllung durch den Lieferanten erschweren, unmöglich machen oder verzögern könnten.
- 6.8. Insbesondere folgende Ereignisse gelten, sofern sie nach Vertragsabschluss - oder auch vor Vertragsabschluss, falls deren Auswirkungen nicht vorhersehbar waren - eintreten, als Fälle höherer Gewalt, sofern sie die Vertragspflichten von STO oder eines Drittlieferanten behindern oder verzögern: Krieg; Kriegsgefahr; Aufruhr; Blockade; Beschlagnahme; Embargo; Einberufung des Personals zum Wehrdienst; Devisenrestriktionen; Export- und Importverbote oder -beschränkungen; Energieversorgungsengpässe; Arbeitskampf; allgemeine Knappheit an Personal, Transportmitteln und Rohmaterial; Wasserknappheit; Feuer; Überschwemmungen; Sturm; Sperrungen des Eisenbahnverkehrs; Nichtlieferung, mangelhafte oder verspätete Lieferung von Rohmaterial und anderen Hilfsmitteln für die Produktion; betriebsbedingte Reduktionen oder Stornos auf Seiten des Abnehmers der an STO bewirkten Lieferung; sowie sonstige, nicht von STO zu vertretende Umstände. Im Falle des Vorliegens höherer Gewalt ist STO berechtigt, nach eigenem Gutdünken entweder die Erfüllung ihrer Vertragspflichten aufzuschieben oder sogleich oder zu einem späteren Zeitpunkt den Vertragsrücktritt zu erklären. Der Lieferant ist nicht berechtigt, aus dieser Vertragsaufschiebung oder -aufhebung Ersatzansprüche, welcher Art auch immer, gegen STO geltend zu machen. STO wird den Lieferanten unverzüglich vom Eintritt eines Falles höherer Gewalt und über ihre weiteren Vertragsabsichten in Kenntnis setzen. Tritt ein Fall höherer Gewalt auf Seiten eines Drittlieferanten ein, so ist der Verständigungspflicht gegenüber dem Lieferanten durch Weiterleitung der Mitteilung des Drittlieferanten zur Gänze genüge getan. Erforderlichenfalls wird der Lieferant die Ware bis zur Übernahme durch STO auf dessen Kosten und Gefahr ordnungsgemäß lagern.



7. Versand, Verpackung

- 7.1. Lieferungen ohne die in den Bestellungen geforderten Versandunterlagen gelten nicht als Auftrags Erfüllung und werden auf Kosten und Gefahr des Lieferanten entweder zurückgesandt oder bis zum Einlangen der fehlenden Unterlagen gelagert. Bei Liefergegenständen mit gefährlichen Inhaltsstoffen wird der Lieferant stets ein Sicherheitsdatenblatt beistellen. Sind Lieferungen für den Export bestimmt, ist der Lieferant verpflichtet, eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Liefergegenstände abzugeben und STO diese spätestens mit der ersten Lieferung zuzuschicken.
- 7.2. Vorbehaltlich gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung sind sämtliche Lieferungen „frei Werk“ der von STO benannten Empfangsstelle (DDP), einschließlich sachgerechter Verpackung, Verzollung, Versicherung und sonstiger Spesen zu bewirken. Der Lieferant trägt jede Gefahr bis zur Annahme des Liefergegenstandes durch STO oder deren Beauftragte an dem Ort, an den die Lieferung auftragsgemäß zu bewirken ist. Lieferungen werden nur zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten an der Empfangsstelle übernommen.
- 7.3. Sämtliche Lieferungen sind transportgerecht zu verpacken; allfälligen Verpackungsinstruktionen seitens STO ist unbedingte Folge zu leisten. Verpackungsholz hat jeweils den aktuellen EG-Phytosanitäranforderungen zu entsprechen. Leergebinde bzw. Verpackungsmaterial werden, sofern in der Rechnung und in den Warenbegleitdokumenten des Lieferanten kein entsprechender Vermerk angeführt ist, von STO nicht retourniert. Verpackungen sind auf Verlangen von STO vom Lieferanten kostenlos zurückzunehmen und umweltgerecht zu verwerten. Sonderverpackungen, die STO dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum von STO; der Lieferant haftet STO im Falle von Beschädigung oder Verlust von Sonderverpackungen.

8. Übergabe und Gefahrenübergang

- 8.1. Die Übergabe des Liefergegenstandes an STO wird derart bewirkt, dass STO diesen durch Beauftragte übernimmt. Hat der Lieferant den Liefergegenstand am Bestimmungsort noch zu montieren oder zu bearbeiten, findet die Übergabe erst nach Abschluss dieser Arbeiten statt, allenfalls nach Durchführung eines Probelaufes, falls ein derartiger vereinbart wurde oder üblich ist.
- 8.2. Die Gefahr für Beschädigung oder Verlust des Liefergegenstandes geht erst mit der Übergabe desselben auf STO über.
- 8.3. Eine Übernahme des Liefergegenstandes durch STO bedeutet keinesfalls die Anerkennung der Vertragskonformität einer Lieferung und damit keinen Verzicht von STO auf Ansprüche aus mangelhafter, verspäteter oder sonst nicht bestellkonformer Lieferung.

9. Preise

- 9.1. Vorbehaltlich gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung sind alle Preise unveränderliche Fixpreise, die aus keinem wie immer Namen habenden Grund eine Erhöhung erfahren dürfen.



10. Rechnungslegung, Zahlung

- 10.1. Rechnungen sind in doppelter Ausfertigung bei Lieferversand, jedoch getrennt von der Lieferung, an STO zu senden. Auftragsnummer und Auftragsdatum sind in jeder Rechnung anzugeben, die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert ausweisen.
- 10.2. Sämtliche Rechnungen des Lieferanten sind mangels gegenteiliger Vereinbarung und soweit aufgrund zwingender gesetzlicher Regelung zulässig binnen 14 Tagen nach Rechnungs- oder Warenerhalt (je nachdem, was später erfolgt) mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungs- oder Warenerhalt (je nachdem, was später erfolgt) abzugsfrei zur Zahlung fällig. Nachnahmesendungen werden nur nach Vereinbarung von STO angenommen.
- 10.3. Zahlungen erfolgen in Euro. Falls eine andere Währung vereinbart wurde, gilt der Euro-Gegenwert am Tag der Bestellung. Spesen im Zusammenhang mit Überweisungen, Dokumenteninkassos oder Dokumentenakkreditiven gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 10.4. Eine Zahlung bedeutet keinesfalls die Anerkennung der Vertragskonformität einer Lieferung und damit keinen Verzicht von STO auf Ansprüche aus mangelhafter, verspäteter oder sonst nicht bestellkonformer Lieferung.
- 10.5. STO ist berechtigt, Lieferungen auch vor deren Bezahlung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, zu be- oder verarbeiten oder sonst in Verkehr zu bringen.
- 10.6. Der Lieferant ist ohne schriftliche Zustimmung von STO nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegenüber STO zustehen, abzutreten, zu verpfänden oder sonst hierüber zu verfügen.
- 10.7. Für den Fall des schuldhaften Zahlungsverzuges leistet STO Verzugszinsen in Höhe von 1% über dem jeweils gültigen 3-Monats EURIBOR. Mahn- und Inkassospesen werden nicht ersetzt.
- 10.8. STO ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten mit wie immer Namen habenden Gegenansprüchen auch aus anderen Geschäftsverbindungen mit dem Lieferanten aufzurechnen.

11. Garantie

- 11.1. Der Lieferant garantiert im Sinne ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften, dass jede Lieferung allen von STO gestellten Anforderungen sowie allen gesetzlichen Vorschriften und Normen entspricht, sachgemäß ausgeführt ist und den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften wie den bedungenen oder der Natur des Geschäftes entsprechenden Eigenschaften entspricht.
- 11.2. Die Garantiefrist beträgt 24 Monate; bei Veräußerung des Liefergegenstandes durch STO an einen Dritten, ob in be- oder verarbeiteten oder in unverändertem Zustand, entspricht die Garantiefrist zumindest der zwischen STO und dem Dritten vereinbarten Gewährleistungsfrist. Die Garantiefrist beginnt (i) grundsätzlich mit Übergabe der Ware oder Leistung an STO entsprechend Punkt 8, im Falle verborgener Mängel mit Erkennbarkeit derselben, (ii) bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen mit dem Abnahmetermin, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung der STO genannt wird, (iii) bei Ersatzteilen mit Inbetriebnahme derselben. Die Garantiefrist verlängert sich auf die Dauer einer Mängelprüfung und/oder Mängelbeseitigung, während derer Lieferteile nicht in



Verwendung genommen werden oder bleiben konnten. Für ausgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt die Garantiefrist neu. STO ist ausdrücklich vor einer unverzüglichen Prüfpflicht befreit; Mängelrügen von STO gelten als fristgerecht, sofern sie dem Lieferanten innerhalb offener Garantiefrist schriftlich mitgeteilt werden. Ansprüche in Folge mangelhafter Lieferung verjähren binnen 3 Jahren nach schriftlicher Mängelrüge.

- 11.3. Wird infolge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle nötig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten.
- 11.4. Für den Fall mangelhafter Lieferung ist STO ungeachtet dessen, ob der Mangel die gesamte Lieferung oder nur Teile hiervon betrifft, ob der Mangel wesentlich oder unwesentlich, behebbar oder unbehebbar ist, berechtigt, nach eigenem Gutdünken (i) kostenlose Ersatzlieferung (Austausch) oder kostenlose Mängelbeseitigung (Verbesserung) zu verlangen, (ii) bei Verzug des Lieferanten mit der Verbesserung die festgestellten Mängel selbst, aber auf Kosten des Lieferanten zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen und (iii) falls Austausch oder Verbesserung unmöglich oder für STO mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sind, Preisminderung zu verlangen oder bei nicht bloß geringfügigen Mangel vom Vertrag zur Gänze oder auch bloß teilweise zurückzutreten. STO kann verlangen, dass der Lieferant mangelhafte Lieferungen spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Mitteilung auf seine Kosten und Gefahr zurücknimmt, ansonsten dem Lieferanten Lagerhaltungskosten in Rechnung gestellt werden.
- 11.5. Der Lieferant haftet selbst im Fall leichter Fahrlässigkeit für sämtliche STO in Folge mangelhafter Lieferung erwachsenen Schäden. Der Lieferant nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass STO als Vorlieferant von Fertigungsbetrieben mit vielschichtigen Arbeitsprozessen derartigen Abnehmern gegenüber für den Fall verspäteter oder mangelhafter Lieferung umfangreiche und weit über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausreichende Gewährleistungs- und Schadenersatzpflichten treffen können. Soweit gelieferte Ware oder Leistungen unverändert oder in be- oder verarbeiteter Form zur Lieferung an derartige Abnehmer bestimmt sind, gelten die mit diesen Abnehmern im Einzelfall vereinbarten Gewährleistungs- und Schadenersatzbedingungen auch als Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen STO und dem Lieferanten. STO wird dem Lieferanten über dessen Verlangen jederzeit in die, im Verhältnis zu den betreffenden Abnehmern geltenden Gewährleistungs- und Schadenersatzbedingungen Einsicht gewähren. Der Lieferant wird STO für den Fall verspäteter, mangelhafter oder sonst nicht bestellkonformer Lieferung hinsichtlich hierin begründeter Ansprüche solcher Abnehmer stets schad und klaglos halten und verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der mangelnden Vorhersehbarkeit derartige Schadensfolgen.
- 11.6. Der Lieferant hat bei jedem Liefergegenstand spätestens im Rahmen der Versandanzeige alle vom Lieferanten unterschiedlichen Vorlieferanten, Hersteller sowie bei eingeführten Produkten auch Importeure, jeweils unter Angabe von Firmenbezeichnung und -sitz, zu benennen.
Der Lieferant ist in Kenntnis des Unternehmensgegenstandes von STO. Selbst wenn STO den Liefergegenstand zu einem neuen Produkt be- oder verarbeitet,



hat dieses den Sicherheitsforderungen zu entsprechen, die mit dem Gebrauch des Produktes - mit dem billigerweise gerechnet werden kann - verbunden sind. Der Lieferant hat STO umgehend schriftlich zu informieren, wenn der Liefergegenstand aufgrund zwingender Rechtsvorschrift oder behördlicher Anordnung nicht die von im Einzelfall maßgeblichen Produkthaftpflichtbestimmungen geforderte Sicherheit bieten kann.

Wird der Lieferant nach im Einzelfall maßgeblichen Produkthaftpflichtbestimmungen gerichtlich oder außergerichtlich auf Schadenersatz in Anspruch genommen, hat er STO hiervon unverzüglich schriftlich zu verständigen.

Wird STO nach im Einzelfall maßgeblichen Produkthaftpflichtbestimmungen in Anspruch genommen,

- hat der Lieferant an STO bei sonstigem Schadenersatz alle Informationen und Unterlagen unverzüglich auszufolgen, die zum Nachweis des Haftungsausschlusses gegenüber dem Geschädigten erforderlich und zweckmäßig sind;
- haftet der Lieferant für Regressansprüche von STO auch dann, wenn er nur als Importeur oder Händler des Produktes auftritt;
- erstreckt sich die Ersatzpflicht des Lieferanten auf Sachschäden, die STO als Unternehmer erleidet, wobei entgegenstehende Freizeichnungen nicht zulässig sind;
- ist STO ungeachtet gegenteiliger Produkthaftpflichtbestimmungen berechtigt, binnen 3 Monaten, nachdem STO Zahlung geleistet hat oder hierzu rechtskräftig verurteilt wurde, solche Zahlung beim Lieferanten zu regressieren;
- hat der Lieferant ungeachtet gegenteiliger Produkthaftpflichtbestimmungen die Fehlerfreiheit des Liefergegenstandes zu beweisen;
- umfassen die Regressansprüche von STO gegen den Lieferanten auch alle Prozesskosten sowie sonstigen Aufwand, der mit dem Schadensfall verbunden ist; und
- sind Schadenersatz- sowie Regressansprüche von STO gegen den Lieferanten nicht von einer Rüge des Fehlers abhängig.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle sich aus einer Produkthaftung ergebenden Ansprüche von STO und Dritten in, bei Vertragsabschluss zu vereinbarenden, sonst angemessener Höhe zu versichern und dies STO auf Verlangen nachzuweisen.

12. Fertigungsunterlagen, Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen

12.1. Auf Kosten von STO geschaffene und dem Lieferanten beigestellte Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees und sonstige Behelfe sowie Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen verbleiben materielles und geistiges, jederzeit frei verfügbares Eigentum von STO und sind als solches zu kennzeichnen. Zeichnungen dürfen ohne Genehmigung von STO weder vervielfältigt noch in sonstiger Weise verwertet werden. Derartige Behelfe und Vorrichtungen dürfen ausnahmslos zur Ausführung der von STO erteilten Aufträge verwendet und insbesondere betriebsfremden Dritten weder zugänglich noch sonst überlassen werden. Derartige Behelfe und Vorrichtungen sind vom Lieferanten zum



Wiederbeschaffungswert zu versichern und nach Auslieferung des Auftrages an STO kostenfrei und in ordnungsgemäßem Zustand unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung zurückzustellen. Diesbezügliche Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten sind ausgeschlossen.

- 12.2. Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass durch die Lieferung, die Annahme, die Benützung und jede sonstige Verfügung über den Liefergegenstand keine wie immer Namen habenden Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden und wird STO von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter stets freistellen. Für den Fall des Nichtzutreffens dieser Gewährleistungszulage gelten die Vertragsprodukte als mangelhaft und ziehen die unter Punkt 11 dieser AGB ausbedungenen Rechtsfolgen nach sich.

13. Geheimhaltung

- 13.1. Der Lieferant ist verpflichtet, über den Auftrag, die sich hieraus ergebenden Arbeiten und damit verbundenen Verfahren sowie über sämtliche damit zusammenhängenden technischen und kaufmännischen Unterlagen und Einrichtungen, sofern es die Auftragserfüllung nicht unbedingt erfordert, gegenüber jedermann strengstes Stillschweigen zu bewahren. Der Lieferant wird alle mit der Auftragserfüllung befassten Dritten unter Aufrechterhaltung der diesbezüglichen eigenen Verpflichtung in eine inhaltsgleiche Verschwiegenheitspflicht einbinden.

14. Referenzen, Datenschutz

- 14.1. Eine Nennung von STO durch den Lieferanten zu werblichen Zwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von STO.
- 14.2. Mit Annahme der Bestellung erteilt der Lieferant STO sein Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung der im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung anfallenden personenbezogenen Daten.

15. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 15.1. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist der Unternehmenssitz des bestellenden Unternehmens der Stoelzle Glasgruppe, wo alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche von STO aus Verträgen mit dem Lieferanten zu erfüllen sind.
- 15.2. Sämtliche Verträge mit dem Lieferanten und alle Ansprüche hieraus unterliegen dem am Unternehmenssitz des bestellenden Unternehmens der Stoelzle Glasgruppe geltenden materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf sind ausgeschlossen.
- 15.3. Für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus Verträgen mit dem Lieferanten wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Unternehmenssitz des bestellenden Unternehmens der Stoelzle Glasgruppe örtlich und sachlich zustehenden Gerichts vereinbart. STO ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Lieferanten auch vor dem für dessen Unternehmenssitz örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen. Nach Wahl von STO werden, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, alle aus Verträgen mit dem Lieferanten sich ergebenden Streitigkeiten auch nach der Schiedsordnung



STOELZLE GLASS GROUP

(Wiener Regeln) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) von einem gemäß dieser Ordnung ernannten Einzelschiedsrichter endgültig entschieden. Die im Schiedsverfahren anzuwendende Sprache ist Deutsch, Schiedsort ist Wien. Der Lieferant verzichtet darauf, einen Schiedsspruch, aus welchen Gründen auch immer, vor einem ordentlichen Gericht anzufechten oder dessen Aufhebung zu begehren.

- 15.4. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB zur Gänze oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben hiervon die übrigen Bestimmungen und die Geltung der AGB als solche unberührt.